

III.

Organisationsgrundsätze

15. Die GST ist juristische Person. Sie wird durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten.
Der Sitz der GST ist Berlin.
16. Die GST läßt sich in ihrer Organisationsarbeit von den Prinzipien des demokratischen Zentralismus leiten.
- Die Wahlorgane der GST werden durch die Mitglieder von unten nach oben gewählt.
In den gewählten Organen können nur Mitglieder tätig sein, die für die Stärkung und Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht wirken und aktiv am sozialistischen Aufbau teilnehmen.
 - Die gewählten Organe sind zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit vor den Mitgliedern verpflichtet. Die Mitglieder geben Rechenschaft über die Erfüllung von Organisationsaufträgen.
 - Die gewählten Organe entscheiden in allen Fragen in Übereinstimmung mit dem Statut der GST. Die Beschlüsse der übergeordneten Organe sind für die nachgeordneten Organe und alle Mitglieder bindend.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Minderheit ordnet sich der Mehrheit unter und setzt sich für die Verwirklichung der von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse ein.
17. Die gewählten Organe der GST sind verpflichtet, nach dem Prinzip der Kollektivität zu arbeiten, die schnelle Verwirklichung der Beschlüsse zu gewährleisten und dabei die Hinweise und Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen.
18. Die gewählten Organe der GST haben das Recht und die Pflicht, bewährte und aktive Mitglieder als Ausbilder einzusetzen, für die Mitarbeit in Kommissionen und Aktiven zu gewinnen und den Mitgliedern Organisationsaufträge zu erteilen.
19. Funktionäre, die gegen das Statut bzw. die Beschlüsse verstoßen oder das «in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. der zuständigen gewählten Organe von ihrer Funktion entbunden werden.
20. Die Wahl der Vorstände der GST, der Revisionsorgane sowie der Sektionsleitungen erfolgt auf der Grundlage der vom Zentralvorstand beschlossenen Wahldirektive.

IV.

Organisationsaufbau

A. Gliederung

21. Die GST gliedert sich

- in territoriale Organisationen
 - Bezirksorganisationen der GST
 - Kreisorganisationen der GST
 - Grundorganisationen der GST
- innerhalb der Grundorganisationen in Sektionen der Sportarten

Schießsport	Seesport
Motorsport	Pferdesport
Flugsport	Jagdsport
Nachrichtensport	Taubensport

Dienst- und Gebrauchshunde wesen
- Modellsport.

Der Zentralvorstand kann bei Notwendigkeit die Bildung weiterer Sektionen bestätigen.

B. Kongreß und Zentralvorstand

22. Das höchste Organ der GST ist der Kongreß. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Zentralvorstandes und der Revisionskommission beim Zentralvorstand entgegen, beschließt das Statut und dessen Änderungen, legt die grundsätzlichen Aufgaben der GST fest und wählt die Mitglieder und Kandidaten des Zentralvorstandes und der Revisionskommission beim Zentralvorstand.
Anträge an den Kongreß können von den Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und leitenden Organen bis spätestens 4 Wochen vor dem Kongreß dem Zentral **Vorstand** schriftlich zugeleitet werden.
23. Der Kongreß tritt in der Regel einmal in 4 Jahren zusammen. Ein außerordentlicher Kongreß der GST kann auf Beschluß des Zentral Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder durch Antrag der leitenden Organe einberufen werden.
Der Kongreß der GST muß mindestens 8 Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Zentral Vorstand bekanntgegeben werden. Die Delegierten zum Kongreß werden auf ordnungsgemäß einberufenen Bezirksdelegiertenkonferenzen gewählt.
24. Der Zentralvorstand der GST ist zwischen den Kongressen das höchste Organ der GST. Er führt die Beschlüsse des Kongresses durch, leitet die gesamte Tätigkeit der Organisation, verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen der Organisation.
Der Zentralvorstand **tritt in** der Regel **einmal in** 6 Monaten zusammen.
25. Der Zentral Vorstand wählt aus seiner Mitte »ur Leitung der Arbeit für die Zeit zwischen den Tagungen des Vorstandes die Mitglieder des Präsidiums und zur Leitung sowie Erledigung der laufenden Organisations- und Vollzugsarbeit die Mitglieder des Sekretariats. Das Präsidium und das Sekretariat sind dem Zentral **Vorstand** rechenschaftspflichtig.

C. Bezirksorganisation

26. Das höchste Organ der Bezirksorganisation der GST ist die Bezirksdelegiertenkonferenz. Die Bezirksdelegiertenkonferenz nimmt den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission sowie die Delegierten zum Kongreß.
27. Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt **in der** Regel einmal in 2 Jahren zusammen. Außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenzen können entweder auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder **auf** Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksorganisation einberufen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz **bedarf der Bestätigung des Zentral Vorstandes.**